



Bund Christlicher  
Posaunenchoräle  
Deutschlands e.V.

## **SATZUNG**

des Bundes Christlicher Posaunenchoräle Deutschlands e. V.  
(bcpd)

### **Präambel**

Der Bund Christlicher Posaunenchoräle Deutschlands e.V. (bcpd) ist eine Vereinigung von Posaunenchorälen, die Arbeitsgruppen ihrer Gemeinden sind. Sie wollen das Lob Gottes und das Evangelium von Jesus Christus leben und erlebbar machen.

### **I. Allgemeines, Vereinsangelegenheiten**

#### **§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

Der Verein trägt den Namen „Bund Christlicher Posaunenchoräle Deutschlands (bcpd) e. V.“

Er wurde am 12.08.1909 in Siegen (Westfalen) gegründet, hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter Nummer 1730 eingetragen.

Er betreut im Auftrag der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland K.d.ö.R., dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. und dem Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. Posaunenchoräle, Einzelmitglieder, Förderer und Freunde des Bundes.

Der Verein ist Mitglied im Evangelischen Posaunendienst in Deutschland e.V. (EPiD) und im Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Württemberg e.V. (Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene) sowie im Bundesverband Kulturarbeit in der evangelischen Jugend e. V. (bka).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 ZWECK UND AUFGABE**

Der Verein verfolgt kulturelle Zwecke, z. B.: die Entwicklung, Förderung und Pflege des Geistlichen Bläspiels, als Schwerpunkt im Nachwuchsbereich mit Kindern und Jugendlichen. Dabei steht die persönliche Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten sowie die Entwicklung und Förderung ihrer Anlagen und Fähigkeiten im Vordergrund.

Er verwirklicht seine Zielsetzung gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, Gottes Liebe allen Menschen zu bezeugen, als helfende, fördernde und erziehende Einrichtung der Jugendwohlfahrtspflege und für alle sozial-diakonische Zielgruppen. Dazu dienen christliche, jugendpflegerische, familienpädagogische, bildende und gesundheitsfördernde Maßnahmen, Schulungen, Tagungen, Freizeiten mit musikalischem Profil, auch in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der freien Wohlfahrtspflege. Er ist beauftragt, die regionalen Verbände, Chöre, Jugendgruppen und Einzelmitglieder durch Weiterbildungen, Schulungen, Freizeiten, Tagungen usw., sowie durch Literaturempfehlungen auf Bundes- und Verbandsebene zu befähigen, das Wort Gottes mit Hilfe der Musik zu verkündigen und Menschen mit Jesus Christus und in die Gemeinschaft mit anderen Christen zu bringen. Dabei steht die christlich-soziale Integration aller Mitglieder im Vordergrund. Der Verein fördert so den Dienst der Chöre in ihren Kirch(en)gemeinden.

- 2.2. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:
- 2.2.1. Ausbildung und Förderung von Chorleiterinnen, Ausbilderinnen, Bläserinnen in besonderen Lehrgängen auf Bundes- und Verbandsebene
- 2.2.2. Durchführung überregionaler Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, sowie Familien und Senioren auf Bundes- und Verbandsebene (z. B.: Posaumentage, Freizeiten, Weiterbildung, Themen-Workshops,...)
- 2.2.3. Bildung von Jugendchören und Durchführung von Bläserfreizeiten für Kinder und Jugendliche. Die Organisation und Durchführung erfolgt in Eigenverantwortung der Jugendlichen. Die Verbandsposaunenwarte und der Bundesposaunenwart unterstützen sie dabei fachlich. Weitere Unterstützung erfolgt durch die Verbandsvorstände bzw. durch den Bundesvorstand
- 2.2.4. Die Kinder und Jugendlichen der Chöre in den einzelnen Verbänden wählen je einen oder mehrere Jugendvertreter des Verbands. Je ein Jugendvertreter gehört automatisch dem Verbandsvorstand mit Sitz und Stimme an und vertritt dort die Jugendlichen. Die Jugendvertreter der Verbände wählen den Bundesjugendvertreter. Die Wahl erfolgt lt. Wahlordnung alle zwei Jahre.
- 2.2.5. Herausgabe von regelmäßigen Informationen an die Chöre, Mitarbeiter und Freunde des Vereins mit fachlichen Beiträgen zu Chorarbeit, Chorleitung, sowie Berichten aus der Arbeit des Vereins, der Verbände und Chöre, der Jugendarbeit und des Evangelischen Posaunendienstes in Deutschland e.V.. Gleichzeitig dienen die Informationen als Bekanntmachungsorgan des Vereins.
- 2.2.6. Vermittlung geeigneter Schulungs- und Bläserliteratur für den Dienst der Chöre in Kirchgemeinden und Öffentlichkeit, sowie Beratung bei der Anschaffung von Instrumenten für die Chöre.
- 2.3. Der Verein verfolgt damit unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

### § 3 AUSFÜHRUNG DER VEREINSAUFGABEN

- 3.1. Fachausschüsse können nach Bedarf gebildet werden. Der Musikausschuss erarbeitet Empfehlungen für Chorliteratur.
- 3.2. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung gewählt (s. Wahlordnung).
- 3.3. Für Ausbildungs- und Förderungsaufgaben werden geeignete Fachkräfte bestellt.
- 3.4. Zur Erfüllung des gemeinsamen missionarischen Auftrags arbeitet der Bund auf zentraler Ebene mit anderen Posaunenchorvereinigungen, insbesondere mit dem Evangelischen Posaunendienst in Deutschland (EPiD) e. V., zusammen. Er empfiehlt den Chören Gleiches auf Orts- und Regionalebene. Eine Zusammenarbeit mit theologischen und musikalischen Fachorganisationen ist selbstverständlich, z. B.: Bundesverband Kulturarbeit in der evangelischen Jugend (BKA), Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend (AEJ), Jugendwerke der Evangelischen Freikirchen, Jugendämter und Bildungseinrichtungen vor Ort.
- 3.5. Die Finanzierung der Jugendarbeit erfolgt durch den normalen Haushalt des Vereins, den Förderkreis, Spenden und sonstige Zuschüsse.

- 3.6. Zur Sicherung und Förderung der Jugendarbeit wird eine eigene Jugendsatzung erarbeitet und von den Jugendvertretern und der Bundesmitgliederversammlung beschlossen.
- 3.7. Der Verein vertritt die Mitglieder (Chöre und Einzelmitglieder) nach außen, übernimmt die Regelungen und berät bei urheberrechtlichen Fragen.

#### § 4 VERMÖGENSBINDUNG, ENTSCHÄDIGUNGEN

- 4.1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2. Die für die Vereinsarbeit notwendigen Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.5. Die Mitgliederversammlung, der Bundesvorstand, die Fachausschüsse und die Verbände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet.

#### § 5 GLIEDERUNG DES VEREINS

- 5.1. Der Bund gliedert sich in regionale Verbände, deren Gebiete die Mitgliederversammlung festlegt.
- 5.2. Zweck und Aufgabe der Verbände sind in den §§ 14 - 16 dieser Satzung geregelt.

#### § 6 MITGLIEDSCHAFT

- 6.1. Posaunenchöre, die sich mit der Satzung einverstanden erklären und zu einer Kirche innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) oder Vereinigung evangelischer Freikirchen (VEF) gehören, können ordentliches Mitglied des Vereins werden.
- 6.2. Einzelpersonen, die sich mit der Satzung einverstanden erklären und zu einer Kirche innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) oder Vereinigung evangelischer Freikirchen (VEF) gehören, können außerordentliches Mitglied des Vereins werden. Dies trifft auch auf interessierte Förderer und Freunde des Vereins zu.
- 6.3. Aufnahmeanträge werden von der Geschäftsstelle, den Verbandsvorsitzenden oder von der/m Bundesvorsitzenden entgegengenommen. Die Anträge sind schriftlich (auf besonderem Vordruck – s. Homepage) zu stellen.

Die/r Bundesvorsitzende prüft und entscheidet über den Antrag, teilt die Aufnahme dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mit und weist den Chor und die Einzelmitglieder dem jeweiligen Verband zu.

Aufnahmeanträge können abgelehnt werden, wenn die/r Bundesvorsitzende nach genauer Prüfung zu dem Ergebnis kommt, daß ein Chor oder eine Einzelperson die Voraussetzungen nach § 6.1. + 6.2. nicht erfüllt. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags erfolgt mit schriftlicher Benachrichtigung durch die/den Bundesvorsitzende/n. Ein Chor oder eine Einzelperson, dessen Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, kann gegen diese Entscheidung Widerspruch bei der Bundesmitgliederversammlung einlegen. Die Entscheidung der Bundesmitgliederversammlung ist endgültig.

- 6.4. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe die Bundesmitgliederversammlung bestimmt.
- 6.5. Die Mitgliedschaft endet
  - 6.5.1. durch schriftliche Austrittserklärung des Chores, die der Geschäftsstelle spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres vorliegen muss. Der Austritt ist von der zuständigen kirchlichen Instanz/Gemeinde zu bestätigen. Bei Austrittserklärungen von Einzelmitgliedern entfällt diese Bestätigung.
  - 6.5.2. durch Beschluss der Bundesmitgliederversammlung. Der Beschluss ist wirksam, wenn ein Chor oder Einzelmitglied die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt.
- 6.6. Ausscheidende und ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche gegen den Verein.

## § 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Bundes sind:

- 7.1. die Bundesmitgliederversammlung
- 7.2. der Bundesvorstand
- 7.3. der Vorstand

## § 8 BUNDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 8.1. Die Bundesmitgliederversammlung besteht aus
  - 8.1.1. dem Bundesvorstand
  - 8.1.2. der/m Verbandsvorsitzenden oder deren Stellvertreter/in
  - 8.1.3. der/m Verbandsposaunenwart/in/en oder deren Stellvertreter
  - 8.1.4. einer/m Vertreter/in der Jugendarbeit in den Verbänden
  - 8.1.5. der/m Vorsitzenden der Fachausschüsse oder den Stellvertretern/innen der Vorsitzenden der Fachausschüsse
- 8.2. Die Bundesmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist ermächtigt, Einzelpersonen als beratende Teilnehmer/innen hinzuzuziehen.

- 8.3. Die Bundesmitgliederversammlung wird vom Bundesvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Wochen durch schriftliche Einladung aller Mitgliedsverbände mit vorläufiger Tagesordnung einberufen. Sie kann jährlich, muss jedoch mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Sie ist bei fristgerechter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Berichte der Verbandsvorsitzenden und Anträge an die Bundesmitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vor Tagungsbeginn bei der/m Bundesvorsitzenden einzureichen. Anträge sind unverzüglich den Mitgliedern des Vereins bekannt zu geben. Die von der Bundesmitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einer Verhandlungsniederschrift festzuhalten, die vom Schriftführer oder im Falle der Verhinderung von einem Mitglied der Bundesmitgliederversammlung gefertigt und unterzeichnet wird. Die Niederschrift muss durch die/n Bundesvorsitzende/n oder dessen Stellvertreter/in gegengezeichnet werden.
- 8.4. Der Bundesmitgliederversammlung obliegen
- 8.4.1. die Wahl der/s Vorsitzenden (s. Wahlordnung), im folgenden Bundesvorsitzende/r genannt, sowie der/s Stellvertreters/in
- 8.4.2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Bundesvorstandes (s. Wahlordnung)
- 8.4.3. die Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse (s. Wahlordnung)
- 8.4.4. die Wahl der Rechnungsprüfer/innen (s. Wahlordnung)
- 8.4.5. die Abberufung der unter 1 - 4 Genannten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
- 8.4.6. die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der/s Bundesvorsitzenden, der/s Schatzmeisterin/s, der/s Bundesjugendvertreters, der Verbände sowie der Fachausschüsse für jeweils zwei Jahre
- 8.4.7. die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts, des Haushaltsplans und den Bericht der Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre
- 8.4.8. auf Antrag die Entlastung der Mitglieder des Bundesvorstandes für jeweils zwei Geschäftsjahre
- 8.4.9. die Beschlussfassung über Festlegung, Auslegung und Änderung der Satzung
- 8.4.10. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für die folgenden zwei Jahre
- 8.4.11. die Bestätigung von neuen Verbandsvorsitzenden und Verbandsposaunenwarten
- 8.4.12. der Ausschluss von Mitgliedern gemäß 6.4.2 der Satzung
- 8.4.13. Weitere im Aufgabenbereich des Vereins liegende Angelegenheiten
- 8.4.14. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Bundesmitgliederversammlung

## § 9 Vorstand/Bundesvorstand

- 9.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus
- 9.1.1. der/m Bundesvorsitzenden

- 9.1.2. der/m Stellvertreter/in der/s Bundesvorsitzenden
- 9.1.3. der/m Schatzmeister/in
- 9.2. Zum Bundesvorstand gehören außer dem geschäftsführenden Vorstand:
  - 9.2.1. die/r Leiter/in der Geschäftsstelle
  - 9.2.2. die/r Bundesposaunenwart/in
  - 9.2.3. die/r Schriftführer/in
  - 9.2.4. die/r Bundesvertreter/in für die Jugendarbeit
  - 9.2.5. die/r Leiter/in der Öffentlichkeitsarbeit
  - 9.2.6. die Vorsitzenden der Fachausschüsse
  - 9.2.7. bis zu zwei weitere Delegierte der Bundesmitgliederversammlung (Beisitzer).
- 9.3. Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Bundesmitgliederversammlung gewählt (s. Wahlordnung). Wählbar sind Chorvertreter und Einzelmitglieder, die Mitglied in einer der drei beauftragenden Kirchen nach § 1 sind.  
Eine Person kann mehrere Ämter ausüben, hat jedoch nur eine Stimme.
- 9.4. Der Bundesvorstand wird von der/m Bundesvorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen. Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und bedient sich dazu einer Geschäftsstelle. Er ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.
- 9.5. Der Bundesvorstand unterrichtet die Bundesmitgliederversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten.

## § 10 BUNDESVORSITZENDER / GESETZLICHE VERTRETUNG

- 10.1. Der/m Bundesvorsitzenden und im Falle der Verhinderung ihrem/seinem Stellvertreter/in obliegen
  - 10.1.1. die Leitung und Vertretung des Vereins
  - 10.1.2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Bundesvorstandes
  - 10.1.3. die Einberufung und Leitung der Bundesmitgliederversammlung
- 10.2. Die gesetzliche Vertretung des Vereins wird gemeinsam von jeweils zwei Personen des Vorstandes ausgeübt:
  - 10.2.1. der/m Vorsitzenden
  - 10.2.2. deren/dessen Stellvertreter/in
  - 10.2.3. der/m Schatzmeister/in

## § 11 DER BUNDESPOSAUNENWART

Die/r Bundesposaunenwart/in ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich und ist dem Bundesvorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Bundesmitgliederversammlung regelt ihren/seinen Tätigkeitsbereich (Stellenbeschreibung).

## § 12 FACHAUSSCHÜSSE

Die Fachausschüsse arbeiten nach einer Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## II. Verbände

### § 13 GREMIEN DER VERBÄNDE

Die Verbände haben folgende Gremien:

- 13.1. die Verbandsmitgliederversammlung
- 13.2. den Verbandsvorstand

### § 14 VERBANDSMITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 14.1. Die Verbandsmitgliederversammlung besteht aus dem Verbandsvorstand und den Vertretern der Mitgliedschöre des Verbandes sowie der/m Jugendvertreter des Verbandes. Die Chöre können für je angefangene zehn Mitglieder einen stimmberechtigten Vertreter abordnen; die Teilnahme weiterer Bläser und Einzelmitglieder ist erwünscht. Stimm- und wahlberechtigt sind ordentliche und außerordentliche Vereinsmitglieder.
- 14.2. Die Verbandsmitgliederversammlung findet jährlich einmal statt und ist von der/m Verbandsvorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter einzuberufen und zu leiten. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter/innen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Einladung an die Chöre und Einzelmitglieder muss drei Wochen vor der Tagung mit einer vorläufigen Tagungsordnung ergangen sein und gleichzeitig der/m Vorsitzenden mitgeteilt werden. Außerordentliche Verbandsmitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Antrag hierzu von mindestens einem Viertel der Chöre gestellt wird.
- 14.3. Die/r Bundesvorsitzende kann an der Verbandsmitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen oder ein Mitglied des Bundesvorstandes mit gleichem Recht zur Teilnahme abordnen.
- 14.4. Die Verbandsmitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Verbandes. Sie legt insbesondere die Schwerpunkte für die künftige Verbandsarbeit fest.
- 14.5. Außerdem nimmt sie die Jahresberichte der/s Verbandsvorsitzenden und der/s Bundesposaunenwarts/in, die Berichte (Jahresrechnung und Haushaltsplan) des/r Kassenswartes/in, der Rechnungsprüfer und der/s Verbandsjugendvertreters entgegen. Auf Antrag erteilt sie dem Verbandsvorstand entsprechende Entlastung.
- 14.6. Sie wählt die Mitglieder des Verbandsvorstandes und die Rechnungsprüfer.
- 14.7. Zur Finanzierung der Verbandsaufgaben wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Verbandsmitgliederversammlung festgesetzt wird. Gleichzeitig können Spenden, Fördermittel aus öffentlicher Hand oder Stiftungen sowie Mittel

des Förderkreises eingesetzt werden. Die Finanzierung der Jugendarbeit erfolgt durch den Verbandshaushalt.

14.8. Über den Verlauf der Verbandsmitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, in der besonders die Anträge, Vorschläge und die gefassten Beschlüsse festgehalten sind. Eine Ausfertigung der Verhandlungsniederschrift ist der/m Bundesvorsitzenden zu übersenden. Die Bundesmitgliederversammlung des Vereins kann Beschlüsse einer Verbandsmitgliederversammlung, die nicht im Einklang mit der Satzung stehen, für nichtig erklären und die Einberufung einer außerordentlichen Verbandsmitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangen.

14.9. Die Verbände handeln selbstständig bezüglich Veranstaltungen und meldepflichtigen Notenmaterial gegenüber der GEMA. Der Bundesvorstand haftet dafür nicht.

## § 15 VERBANDSVORSTAND

15.1. Der Verbandsvorstand besteht aus

15.1.1. der/m Verbandsvorsitzenden

15.1.2. der/m Stellvertreter/in der/s Verbandsvorsitzenden

15.1.3. der/m Verbandsposaunenwart/in

15.1.4. der/m Stellvertreter/in der/s Verbandsposaunenwarts/in

15.1.5. der/m Schriftführer/in

15.1.6. der/m Vertreter/in der Jugendarbeit

15.1.7. der/m Kassenwart/in

15.1.8. den Beisitzern

15.2. Die Zahl der Beisitzer/innen legt die Verbandsmitgliederversammlung fest. Bei der Wahl der Beisitzer/innen wird empfohlen, die vertretenen Kirchen und Gemeinschaften im Bereich des Verbandes angemessen zu berücksichtigen.

15.3. Über die Wählbarkeit von Einzelmitgliedern in den Verbandsvorstand entscheidet die Verbandsversammlung im Einzelfall. Eine Person kann mehrere Ämter ausüben, hat jedoch nur eine Stimme.

15.4. Neu gewählte Verbandsvorsitzende und Verbandsposaunenwarte/innen bedürfen der Bestätigung durch die Bundesmitgliederversammlung des Vereins.

## § 16 AUFGABE DES VERBANDSVORSTANDES

16.1. Der Verbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte zwischen den einzelnen Verbandsmitgliederversammlungen nach den Vorschriften dieser Satzung.

16.2. Die/r Verbandsvorsitzende und der Verbandsvorstand ist Träger der Bundesarbeit im jeweiligen Verband. Er soll die Arbeit des Bundes fördern, die Chöre zusammenführen und Gelegenheiten zur Weiterbildung der Chorleiterinnen und Chorleiter und Bläserinnen und Bläser schaffen. Besonderes Interesse ist der Kinder- und Jugendarbeit zu widmen. Dazu ist ein/e Vertreter/in der Jugendarbeit mit Sitz und Stimme in den Vorstand zu wählen.



- 16.3. Die/r Verbandsvorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in beruft und leitet die Sitzungen der Verbandsmitgliederversammlung und des Vorstandes.
- 16.4. Die/r Verbandsposaunenwart/in ist für die Betreuung der Chöre auf musikalischem Gebiet verantwortlich. Sie/Er erfüllt diese Aufgabe (in Zusammenarbeit mit der/m Verbandsvorsitzenden und der/m Bundesposaunenwart/in) beispielsweise durch Chorbesuche, Vorbereitung und Durchführung von Verbandsposaunentagen, Chorleiter- und Bläuserschulungen.
- 16.5. Die/r Schriftführer/in erstellt eine Niederschrift über die Vorstandssitzungen und Verbandsmitgliederversammlungen und erledigt die schriftlichen Arbeiten in Verbindung mit der/m Verbandsvorsitzenden.
- 16.6. Die/r Kassenwart/in verwaltet die Kasse des Verbandes nach den Beschlüssen des Vorstandes und zieht die Mitgliedsbeiträge des Vereins und des Verbandes ein. Er legt der Verbandsmitgliederversammlung einen von den gewählten Kassenprüfern geprüften Bericht vor. Die Verbandsmitgliederversammlung erteilt dem Vorstand auf Antrag Entlastung.
- 16.7. Der Kassenbericht des Verbandes ist Bestandteil des bcpd-Gesamthaushalts und ist jährlich (Geschäftsjahr) bis zum 31. Januar des Folgejahres der Geschäftsstelle des Vereins zu übergeben.

### **III. Besondere Bestimmungen**

#### **§ 17 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Anträge auf Satzungsänderungen sind bei der Einberufung der Bundesmitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bundesmitgliederversammlung.

#### **§ 18 AUFLÖSUNG**

- 18.1 Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses, der von einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Bundesmitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit gefasst wird.
- 18.2. Der Verein ist aufzulösen, wenn die Zahl der Chöre insgesamt unter drei sinkt.

#### **§ 19 VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS BEI AUFLÖSUNG**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (AO) zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes und nach Zustimmung der beauftragenden Kirchen (§ 1) ausgeführt werden.

#### **§ 20 SCHLUSSVORSCHRIFT**

Diese Satzung wurde von der Bundesmitgliederversammlung des Vereins am 21. Oktober 2017 in Würzburg beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung vom 21. Oktober 2001 außer Kraft.

Die Satzung wurde am 05. Februar 2018 in das Vereinsregister VR 1730 des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.



Pastor Matthias Kapp  
Bundesvorsitzender



Günter Staaden  
Stv. Bundesvorsitzender